



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

ALTÖLANNAHMESTELLE

gemäß § 8 Altölverordnung



Dieser Kfz-Betrieb ist Altölannahmestelle gemäß § 8 der Altölverordnung und verfügt über Einrichtungen zur fachgerechten Durchführung von Ölwechseln.

Die Altölannahmestelle nimmt gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos an. Dies gilt auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle.